

# Transportbedingungen für den Einsatz von Frachtführern

## Präambel

Die Logistik in XXL GmbH (im Folgenden AG genannt) arbeitet auf Grundlage der ADSp 2017 sowie dieser Transportbedingungen. Diese gelten auch ohne schriftliche Gegenbestätigung als verbindlich angenommen, sobald die Übernahme der Ladung durch den Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) erfolgt ist. Änderungen dieser Transportbedingungen oder nachträgliche Verfügungen sind nur dann bindend, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden.

### § 1 Übernahme und Ablieferung

Die stückzahlmäßige Übernahme der Sendung gilt als vereinbart. Die vorgegebener und zusätzlich mit der Disposition des AN abgestimmten Lade- und Entladetermine sind unbedingt einzuhalten. Lieferhindernisse, Verzögerungen und Beschädigungen teilt der AN dem AG sofort telefonisch mit: +49 (0) 531-37090-0. Kosten, die durch die Unterlassung entstehen, stellt der AG dem AN in Rechnung, (siehe Lieferfristgarantie lt. BGB/HGB). Der AN verpflichtet sich bei Ablieferung der Waren die Übergabe an den Empfänger durch diesen auf den Frachtpapieren (Frachtbrief, Speditionsauftrag, kundeneigener Lieferschein) quittieren zu lassen. Insbesondere ist auch der Palettenverbleib eindeutig zu vermerken.

### § 2 Be- und Entladezeiten

Be- und Entladezeiten sind im Frachtpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Jeweils 4 Stunden für Be- und Endladung sind frei, danach 25,00 € pro Stunde, 250€ / 24 Std. Bei Standgeldforderungen ist die Tachoscheibe, Ausdruck digitaler Tachograph, ein quittierter Frachtbrief und bei VW der quittierte Laufzettel mit einzureichen.

Belastungen durch Standgelder oder andere zusätzlich Kosten werden von uns nur anerkannt, wenn eine schriftliche Bestätigung aus unserem Hause vorliegt.

Voraussetzung ist die unverzügliche Information des AG durch den AN über das Erfüllungshindernis.

### § 3 Paletten

(1) Der AN tauscht bei Ladungsübernahme Euro-Paletten, Düsseldorfer-Paletten, Gitterboxen und Kanthölzer Zug um Zug in gleicher Art und Güte und lässt sich

diesen Tausch eindeutig auf den sendungsbezogenen Frachtpapieren quittieren, da der Tausch sonst seitens des AG nicht anerkannt werden kann. Wenn nötig auf einem separaten Palettenschein.

(2) Hat der AN bei Ladungsübernahme nicht Zug um Zug getauscht, liefert er Euro-, Düsseldorfer-Paletten, Gitterboxen und Kanthölzer innerhalb von 10 Kalendertagen an den Absender zurück. Die Rückführung ist im Frachtpreis aus diesem Auftrag enthalten. Für die Bearbeitung berechnet der AG 8,75 € je Vorgang.

(3) Eine Rückführung an das Lager des AG in Braunschweig wird nur im Ausnahmefall nach Absprache und nur innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ladungsübernahme akzeptiert. Die Rückführung ist im Frachtpreis aus diesem Auftrag enthalten. Für die Bearbeitung berechnet der AG 8,75 € je Vorgang. Für die Rückführung der Paletten an den Ladungsabsender stellt der AG 1,- € je Palette, mindestens jedoch 15,- € in Rechnung. Dieses kommt nicht zur Anwendung, wenn der Saldo des Palettenkontos des AN ein Guthaben zu seinen Gunsten, mindestens in der Anzahl der im konkreten Fall nicht getauschten Paletten, ausweist.

(4) Die Punkte (1) bis (3) kommen nicht zur Anwendung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der AG führt mit dem AN für die betreffende Palettenart ein permanentes Palettenkonto

- Der Saldo dieses Palettenkontos weist ein Guthaben zu Gunsten des AN aus, mindestens in der Anzahl der im konkreten Fall nicht getauschten Paletten.

(5) Bei nicht termingerechter Rücklieferung stellt der AG je Euro-Palette 15,- €, je Düsseldorfer-Palette 25,- €, je Gitterbox 110,- € und je Kantholz 22,- € in Rechnung. Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,75 € je Vorgang.

(6) Das Einreichen von Palettengutscheinen, ausgestellt vom Ladungsempfänger, wird vom AG nur im Ausnahmefall und nach Absprache akzeptiert.

Für die Bearbeitung berechnet der AG 8,75 € je Vorgang. Für die Abholung der Paletten stellt der AG 1,50 € je Euro-Palette bzw. 0,75€ je Düsseldorfer Palette - mindestens jedoch 15,- € in Rechnung.

### § 4 Fahrzeugeinsatz

(1) Der AN verpflichtet sich, nur Fahrzeuge einzusetzen, die der StVZO, aktuellste Fassung, entsprechen. Das gilt auch für die Fahrzeuge der von ihm beauftragten Frachtführer.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass das eingesetzte Fahrzeug mit ausreichend Ladungssicherungsmitteln, dem Ladegut angemessen, gemäß VDI 2700 ausgestattet sein muss. Die Spezifikation lt. Transportauftrag ist zu beachten.

### § 5 Personaleinsatz

(1) Der AN verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er trägt ferner dafür Sorge, dass ausländische Mitarbeiter eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, übersetzt in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG, besitzen und mitführen.

(2) Der AN verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.

### § 6 Arbeits- Lenk- und Ruhezeiten

Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften über die Arbeits-, Lenk-, und Ruhezeit einzuhalten.

### § 7 Haftung und Versicherung

(1) Der AN deckt für den Transport gemäß GüKG § 7a / CMR eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung ein.

(2) Abweichend zum § 431 HGB Abs. 1 und 2 ist mit dem AN eine Haftungsvereinbarung gemäß § 449 HGB in Höhe von 40 SZR je kg Rohgewicht vereinbart. Hierzu reicht der AN eine entsprechende Deckungszusage seines Versicherers beim AG ein. Diese Versicherungsbestätigung darf nicht älter als vom 1. Januar des laufenden Kalenderjahres sein.

(3) Für alle hier nicht im Einzelnen vereinbarten Angelegenheiten, gilt das jeweils anzuwendende Recht: Im nationalen Straßentransport: GüKG, HGB und ADSp 2017, jeweils neueste Fassung. Im internationalen Straßentransport: CMR, neueste Fassung.

(4) Der AN hat einen frostsicheren Transport der übernommenen Ladung zu gewährleisten.

### § 8 Schaden

(1) Im Schadenfall stellt die Überlassung von Unterlagen an den Ladungsversicherer kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungshemmender Wirkung dar (§ 203 BGB).

(2) Bei einem vom AN verursachten Schaden berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € je Schadenfall.

### § 9 Erlaubnisse, Berechtigungen und Dokumente

(1) Der AN versichert, dass er über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach § 3 und 6 GüKG verfügt.

(2) Der AN verpflichtet sich dem AG alle mitzuführenden Dokumente bei von ihm durchgeführten Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### § 10 Frachtführereinsatz

Der AN verpflichtet sich, die Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit seinen ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKBillIG zuverlässig erfüllen, wobei er die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften regelmäßig durchführt.

### § 11 Auftragserfüllung

Der Transportauftrag gilt als erfüllt, wenn der AN sämtliche, bei diesem Transport anfallenden, Papiere und Belege vollständig quittiert beim AG eingereicht hat. Dazu gehört auch die lückenlose Dokumentation der Palettenbewegungen für Transportbelege, die später als 5 Kalendertage nach Transportende beim AG eingehen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € je Transport erhoben.

### § 12 Zahlungsziel

Das Zahlungsziel aus diesem Auftrag heraus beträgt 42 Kalendertage ab Posteingangsdatum.

### § 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Seiten ist Braunschweig

### § 14 Verrechnung von Forderungen

Bei Zahlung der Fracht aus diesem Auftrag ist die Logistik in XXL GmbH berechtigt, Forderungen des AG gegenüber dem AN, unerheblich aus welcher Geschäftsart, in Abzug zu bringen.

### § 15 Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte sowie ein etwaiges Frachtführer-, Lagerhalter- und Speditionspfandreht sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht für das Zurückbehaltungsrecht die zugrunde liegende Gegenforderung sowie beim Pfandreht die Forderung unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt wurde.

### § 16 Kundenschutz

Ausdrücklicher Kundenschutz gilt für beide Parteien als vereinbart. Beide Seiten verpflichten sich, von denen aus der Zusammenarbeit kennengelernten Direktkunden während der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung keine Frachtaufträge anzunehmen, durchzuführen oder an Dritte zu vergeben. Dies gilt dann nicht, wenn in dem jeweiligen Land bzw. Region nur eine der Parteien Frachtdienstleistungen anbietet. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist von der jeweils verstoßenden Partei und unbeschadet sonstige Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,- zu zahlen. Es bleibt der jeweilig betroffenen Partei vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

### § 17 Tarif- und Mindestlohn

(1) Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber (AG), die tarifrechtlichen Bestimmungen sämtlicher etwa für ihn geltender Tarifverträge hinsichtlich seiner Beschäftigten einzuhalten und dieselbe Verpflichtung auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen. Entsprechendes gilt für die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Pflichten hinsichtlich der Beschäftigten.

(2) Der AN verpflichtet sich des Weiteren vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 24 Mindestlohngesetz (MiLoG) gegenüber dem AG, ab 01.01.2015 seinen Beschäftigten nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren

Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte. Die Parteien stellen klar, dass unter Mindestlohn je Stunde der reguläre Stundenlohn ohne Einbeziehung besonderer Zuschläge, ohne Akkordbestandteile, ohne Einbeziehung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachleistungen, Prämien, Sonderzuwendungen und Auslagenerstattungen zu verstehen ist. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen. Der AN verpflichte sich, dieselben Verpflichtungen auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen.

(3) Gleichzeitig erklären wir, dass der AN den AG von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellt, die dem AG aus einer Verletzung der gesetzlichen Mindestlohnverpflichtungen seitens des AN oder seiner Nachunternehmer entstehen

(4) Ab dem 01. Juli 2016 gilt in Frankreich das Mindestlohngesetz (Loi Macron) auch für Transporte die nach, von oder in der Republik Frankreich stattfinden. Der AN sichert daher zu, alle Anforderungen betreffend des Loi Macron zu erfüllen. Der AN befreit den AG von allen Ersatzansprüchen im Falle eines Verstoßes gegen dieses Gesetz. Sollte aufgrund Zuwiderhandlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit diesem Gesetz ein Schaden (Zuspätleistung, Strafe, etc.) entstehen, haftet der AN vollumfänglich für alle Kosten.

### § 18 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.